

Satzung
des Rallye-Touring-Club Northeim e.V.
Ortsclub im ADAC

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (I) Der am 23. August 1966 in Northeim gegründete Club führt den Namen „Rallye-Touring-Club Northeim e. V. im ADAC“. Er hat seinen Sitz in Northeim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
- (II) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Ziele

- (I) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (II) Der Club fördert den Motorsport. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Die Schaffung von Trainingsmöglichkeiten
 - Betreiben einer Jugendgruppe
 - Motorsportveranstaltungen und Ermöglichung der Teilnahme an Motorsportveranstaltungen für Mitglieder
 - Touristische Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Motorsport
- (III) Der Club führt mit Unterstützung des ADAC Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen.
- (IV) Mittel des Ortsclub sind nur für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (V) Der Ortsclub begünstigt keine Personen durch Ausgaben die dem Zweck des Ortsclub fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
- (VI) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mitgliedschaft

- (I) Jedermann kann Mitglied werden.
- (II) Zu Ehrenmitgliedern kann der Club ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§4 Aufnahme

- (I) Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem besonders beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Clubmitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muss, entscheidet über die Aufnahme.
- (II) Im Falle der Ablehnung brauchen Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§5 Beiträge

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (I) Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.
- (II) Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
 - b) die Streichung im Interesse des Ortsclub notwendig erscheint.
- (III) Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

§7 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

- (I) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclub. Sie wird durch den Vorstand des Ortsclub einberufen. Alle Mitglieder sind in Textform mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (II) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer,
 - c) Feststellung der Stimmliste,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahlen,
 - f) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr,
 - g) Anträge mit Inhaltsangabe,
 - h) Verschiedenes.

§9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (I) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (II) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und bei Abstimmung mit Stimmzettel unbeschriftete Stimmzettel. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für Beschlüsse über:
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,
 - d) Auflösung des Clubs.
- (III) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- (IV) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:
- a) Auf Anordnung des Vorstandes des Ortsclub,
 - b) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs.

§11 Der Vorstand

- (I) Vorstand i.S. des §26 BGB sind:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Sportleiter,
 - d) der Schatzmeister,
 - e) der Touristikleiter.
- (II) Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch den Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam. Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Club gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vertreten.
- (III) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (IV) Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Anweisungen der Mitgliederversammlung.
- (V) Die Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Ortsclubs sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung.
- (VI) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
- (VII) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclub gemachten Auslagen. Wenn Angestellte des ADAC, seines Regionalclubs oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclub sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.
- (VIII). Ehrenamtlich tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (IX) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherung des Vereins abgedeckt sind.

§12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§13
Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§14
Auflösung

- (I) Die Auflösung des Ortsclub kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (II) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§15
Vermögensverwendung

Bei der Auflösung des Ortsclubs oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige „ADAC-Luftrettungs gGmbH“ München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§16
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten die sich aus dieser Satzung ergeben ist Northeim.

Northeim, den 27.08.2020

